

# RS Vwgh 1993/5/26 92/03/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1993

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs1 litc;

## Rechtssatz

Der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs 1 lit c StVO wird nicht von jener Person verwirklicht, die zunächst ein Verschulden am Verkehrsunfall bestritten hat (Hinweis E 28.1.1985, 85/18/0008). Die Verpflichtung, die "Beteiligung" am Unfall zuzugeben, also ein Geständnis

abzulegen, ergibt sich aus § 4 Abs 1 lit c StVO nicht. Die Vorschrift dient nicht dazu, ein Geständnis zu erzwingen.

## Schlagworte

Mitwirkung und Feststellung des Sachverhaltes

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992030008.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)